



## Anfrage

**Amt:** Finanzsteuerung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** F/2019/0234

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 02.12.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	02.12.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten; Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen vom 19.11.2019

### Anfragentext

Nein.

Mit dem 2. NKFVG ist die in den Anlagen des Haushaltsplanes erforderliche Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO in eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der Ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der Ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO abgeändert worden.

Für die Stadt Hennef bedeutet dies, dass ab dem Doppelhaushalt 2020/2021 die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, aus Transferleistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten nicht mehr dargestellt werden. Neu dargestellt wird unter dem reduzierten Ausweis der Verbindlichkeiten im endgültigen Doppelhaushalt noch ergänzend nachrichtlich die Haftungssumme aus Bürgschaften (s. endgültige Darstellung gemäß Anlage)

Die aus der Übersicht entfallenen Verbindlichkeitsangaben stehen Ihnen aber auch in Zukunft zur Verfügung, da sie den Anlagen zum Doppelhaushalt 2020/2021 im Bereich der Bilanz 2018 auf der Passivseite entnommen werden können. In der alten Übersicht der Verbindlichkeiten wurden diese Bilanz-Daten aus der letzten Ist-Abrechnung dann für den Planungszeitraum lediglich fortgeschrieben, da für den Planungszeitraum völlig offen ist, welche Leistungen am Ende des Planungsjahres zahlungswirksam offen sind und demzufolge zu einer Verbindlichkeit führen. Es sind also trotz Gesetzesänderung keine Informationen verloren gegangen.

Hennef (Sieg), den 02.12.2019

Klaus Pipke  
Bürgermeister